

Wahlbekanntmachung für die Landratswahl in der Stadt Bad Oeynhausen am 15. Januar 2023

1. Am **15. Januar 2023** findet die Landratswahl für den Kreis Minden-Lübbecke statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 05. Dezember 2022 bis zum 25. Dezember 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15. Januar 2023 um 16.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/r Wähler/in hat für die Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers, den Beruf und den Wohnsitz. Weiterhin die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit des Stimmzettels für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Ein/e Wähler/in der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Hilfeleistung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/ der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke durch Stimmabgabe teilnehmen oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den entsprechenden Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort für die **Landratswahl spätestens am Wahltage um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers, der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 10. November 2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

Bökenkröger
Bürgermeister